

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 11.12.2024**
aktuellste Fassung vom 01.01.2026

Inhalt

Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 11.12.2024 in ihrer aktuellsten Form vom 01.01.2026	2
Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 11.12.2024	17
1. Änderung vom 15.12.2025 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 11.12.2024.....	19

**Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreis- und Hochschulstadt
Meschede vom 11.12.2024 in ihrer aktuellsten Form vom 01.01.2026**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBI. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBI. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBI. I 2020, S. 2280 ff.)), des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBI. I 2017, S. 2234 ff.), der §§ 8 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I, S. 602), alle in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede (Stadt) betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - a. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 - b. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW).
 - c. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - d. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

**§ 2
Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert,

verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
- a. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 - b. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (§ 3 Abs. 7 KrWG).
 - c. Annahme von Strauch- und Baumastschnitt, wenn diese Stoffe aufgrund ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die für Bioabfälle zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können.
 - d. Einsammeln und Befördern von Papier/Pappe/Kartonagen, soweit es sich nicht um EinwegVerkaufsverpackungen aus diesen Stoffen handelt.
 - e. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll gemäß der Definition in § 15 dieser Satzung.
 - f. Annahme von Metallabfällen nach § 16 dieser Satzung.
 - g. Einsammeln bzw. Annahme und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 15 Abs. 5, 6 + 7 dieser Satzung.
 - h. Annahme und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mittels Schadstoffmobilen.
 - i. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 - j. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gem. §§ 9 + 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Bioabfall- und Papier-/Pappe-/Kartonagengefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, große Elektro- und Elektronik-Altgeräte), sowie durch eine getrennte Annahme von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstückbezogenen Abfallentsorgung (Container für kleine Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Metallschrott, Grünschnittcontainer). Schadstoffhaltige Abfälle werden durch das Schadstoffmobil an verschiedenen Haltestellen im Stadtgebiet entgegengenommen. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10–16 dieser Satzung geregelt.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonagen, Kunststoffen und Verbundstoffen sowie die Annahme von Glas erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach §§ 13 ff. VerpackG.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

- a. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Ein solcher Ausschluss kommt insbesondere im Rahmen des DSD nach §§ 13 ff. VerpackG in Betracht.
 - b. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt mit mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den im jährlich erscheinenden Abfallkalender der Stadt bekannt gegebenen Terminen und Annahmezeiten an den Schadstoffmobilen angeliefert werden. Die Standorte der Schadstoffmobile werden ebenfalls im Abfallkalender der Stadt bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer

eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungzwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungzwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Auch bei der Nutzung eines Komposters / Komposthaufens ist der Grundstückseigentümer an den Anschluss- und Benutzungzwang gebunden und muss mindestens die kleinste Behältergröße (80 l) für Bioabfälle vorhalten.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungzwang

Ein Benutzungzwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 3 und § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Nr. 4, §18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungzwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungzwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang an das Bioabfallgefäß besteht für Ferienhäuser, die nicht als Dauerwohnsitz genutzt werden, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. In diesem Fall bezieht sich der Anschluss- und Benutzungzwang lediglich auf die kleinste Behältergröße für Restmüll + Bioabfall gem. §17 Abs. 1 Satz 2 KrWG i.V. m. § 7 Satz 4 GewAbfV. Bei Gewerbegrundstücken mit mehreren Gewerbetrieben besteht die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung der Pflichttonnen, ein gültiger Entsorgungsnachweis (Vertrag mit Entsorger) aller Gewerbetreibenden vorausgesetzt. Der Anschluss- und Benutzungzwang bezieht sich lediglich auf die kleinste Behältergröße für Restmüll + Bioabfall gem. §17 Abs. 1 KrWG i.V. m. § 7 Satz 4 GewAbfV.
- (3) Bis zur Entscheidung über die Befreiung gilt der Anschluss- und Benutzungzwang.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis in ihrer jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis

das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a. für Restmüll: Behälter mit einem Volumen von 1100, 240, 120, 80 Litern.
 - b. für Windeln und Inkontinenzartikel (Windel- und Pflegetonne): Behälter mit einem Volumen von 120 Litern.
 - c. für Biomüll: Behälter mit einem Volumen von 240, 120, 80 Litern.
 - d. für Papier/Pappe/Kartonagen: Behälter mit einem Volumen von 1100, 240 Litern.
 - e. für Leichtverpackungen: Behälter mit einem Volumen von 1100, 240 Litern.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes in der Stadt bebaute und zu Wohnzwecken genutzte Grundstück erhält mindestens:
 - a. einen schwarzen Abfallbehälter mit schwarzem Deckel für Restmüll
 - b. einen schwarzen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Biomüll
 - c. einen schwarzen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Papier/Pappe/Kartonagen
 - d. einen schwarzen Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Leichtverpackungen

Wenn festgestellt wird, dass die angeforderten Restmüll- und Bioabfallbehälter nicht ausreichen, hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung weiterer Behälter zu dulden, die ein Mindest-Abfall-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche als Berechnungsgrundlage haben. Bei der Anzahl der Grundstücksbewohner werden alle Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz, die im örtlichen Melderegister erfasst sind, berücksichtigt. Die Mindestbehältergröße ist in der Stadt auf 80 l festgelegt.

- (2) Pro Restmüllbehälter stehen dem Grundstückseigentümer je ein schwarzer Abfallbehälter mit blauem Deckel für Papier/Pappe/Kartonagen und ein schwarzer Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Leichtverpackungen zu.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen wird der

Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung der Angaben von Grundstückseigentümern bzw. Abfallbesitzern ermittelt. Wenn festgestellt wird, dass die angeforderten Abfallbehälter nicht ausreichen, hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung weiterer Behälter zu dulden.

- (4) Jeder Grundstückseigentümer hat die Möglichkeit, dass zur Verfügung gestellte Abfallgefäßvolumen zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres entsprechend § 11 dieser Satzung zu ändern. Die Änderung ist bis zu 6 Wochen vor dem genannten Stichtag schriftlich zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen (Neubau, unbewohntes Grundstück, Eigentümer- und Mieterwechsel) oder mit Zustimmung der Stadt kann ein Austausch zum jeweils nächsten Monatsersten beantragt werden.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen gem. § 6 Abs. 1 und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 6 Abs. 2 anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird der gem. § 11 Abs. 1 berechnete Behälterbedarf zu dem zusätzlich zur Verfügung zu stellenden Behälterbedarf gem. § 11 Abs. 2 Satzung hinzugerechnet.
- (6) Wird innerhalb von 3 Monaten bei Entleerungsterminen mehrfach festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, so erfolgt die Berechnung nach § 11 Abs. 1.
- (7) Wird innerhalb von 3 Monaten auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass die Abfallbehälter, entgegen ihrer fraktionellen Bestimmung, mit Restmüll oder anderen Abfällen mehrfach falsch gefüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die entsprechenden Behälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvolumen der abgezogenen Behälter ersetzt. Ein Rücktausch der Behälter ist frühestens zum 01.01. des Folgejahres möglich.
- (8) Privaten Haushalten mit besonderer Bedarfssituation durch ein höheres Aufkommen von Einwegwindeln bzw. Inkontinenzartikeln wird auf schriftlichen Antrag, neben einer regulären Restmülltonne, ein zusätzlicher 120 Liter-Restmüllbehälter als „Windel- und Pflegetonne“ zur Verfügung gestellt.

Anspruch auf eine zusätzliche Windel- und Pflegetonne haben:

- a. Familien und Alleinerziehende mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- b. Personen in Privathaushalten, die nachweislich Inkontinenzartikel benötigen.

Der Bedarf für eine Windel- und Pflegetonne ist nachzuweisen. Bei Kleinkindern wird bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres der Anspruch auf eine Windel- und Pflegetonne unterstellt. Bei Personen, die Inkontinenzartikel benötigen, muss der Anspruch durch die Vorlage einer Bestätigung eines Arztes alle 3 Jahre nachgewiesen werden.

Je Anspruchsberechtigtem kann ein zusätzlicher 120 Liter Restmüllbehälter bereitgestellt werden. Der Wegfall der Voraussetzungen ist der Stadt unverzüglich anzugeben. Die Windel- und Pflegetonne ist zurückzugeben bzw. kann weiter zu dem Gebührensatz eines regulären Restmüllbehälters zur Verfügung gestellt werden.

Die Abfuhr der Windel- und Pflegetonne erfolgt zusammen mit dem regulären Restmüllbehälter im Vier-Wochen-Turnus.

Die Bereitstellung der Windel- und Pflegetonne erfolgt nur für das Grundstück, auf dem die betroffene Person melderechtlich erfasst ist. Es erfolgt keine Bereitstellung für Pflegeheime.

§ 12 **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Für die Abfallbehälter ist auf dem zu entsorgenden Grundstück ein Standplatz einzurichten.

Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern.

Die zu leerenden Abfallgefäße, sperrige Abfälle sowie große Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind am jeweiligen Abfuhrtag bis 06:00 Uhr / frühestens am Vorabend so auf öffentlichen Verkehrsflächen oder unmittelbar an deren Grenze aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

- (2) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.
- (3) Kann der Abfall durch einen Umstand, den die Stadt oder der Entsorger nicht zu verantworten hat, nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nur als Sonderleistung gegen Erstattung der Kosten von 25,- € in Betracht. Diese Sonderleistung wird vom Entsorger erbracht und abgerechnet und muss auch dort angemeldet werden.
- (4) Die Haftung für Schäden, die aus der Bereitstellung der Abfallbehälter zur Abfuhr entstehen, richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (5) Wenn das Sammelfahrzeug aus technischen, verkehrlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen Gründen an einzelnen Grundstücken nicht unmittelbar vorfahren bzw. die Leerung nicht unmittelbar vornehmen kann, so kann die Stadt den Aufstellungsort der Abfallbehälter, sowie den Bereitstellungsort für sperrige Abfälle, große Elektro- und Elektronik-Altgeräte bestimmen.

§ 13 **Benutzung der Abfallbehälter und Sammelangebote**

- (1) Die Abfallbehälter (für Rest- und Biomüll und Papier/Pappe/Kartonagen) werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder in die in Abstimmung mit der Stadt dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Eine Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen oder gewerblichen Siedlungsabfällen in Abfallbehältern (Straßenpapierkörben), die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen (z.B. Friedhöfen) und an öffentlichen Gebäuden aufgestellt sind, ist unzulässig.
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen ist. Die Verwendung jedweder technischer Hilfsmittel zum Einstampfen,

Verdichten und / oder Verpressen von Abfällen in den Abfallbehältern ist nicht gestattet. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Behältern zu verbrennen.

- (4) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (5) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern, bei der Windel- und Pflegetonne lediglich den Anspruchsberechtigten, zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (7) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Papier/Pappe/Kartonagen, Glas, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, sperrigen Abfallgegenstände, Elektro- und Elektronik- Altgeräten, Schadstoffen sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
 1. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen für die Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnliche (kompostierbare) Biofolienbeutel verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.
 2. Papier/Pappe/Kartonagen ist in den Abfallbehälter (Papiertonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. Gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffe oder Metallverpackungen sind in den im Rahmen des privatwirtschaftlichen Rücknahmesystems gemäß § 14 VerpackG zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (gelbe Tonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. Restmüll ist in den Abfallbehälter (Restmülltonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 5. Einwegglas ist nach Farben getrennt in die im Stadtgebiet zur Verfügung stehenden Glasdepotcontainer einzufüllen.

Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

6. Altkleider sind in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Altkleidercontainer einzufüllen, oder bei einer Kleiderkammer abzugeben.
7. Reiner Metallschrott kann zu den im jährlich erscheinenden Abfallkalender angegebenen Zeiten an der angegebenen Annahmestelle abgegeben werden.

8. Sperrige Abfallgegenstände sind zu den angemeldeten und vom Entsorgungsunternehmen bestätigten Terminen zur Abholung am Abholtag bis 06:00 Uhr, frühestens am Vorabend, bereitzustellen.
 9. Elektro- und Elektronikgroßgeräte sind zu den angemeldeten und im jährlich erscheinenden Abfallkalender aufgeführten Terminen zur Abholung bereitzustellen.
Elektro- und Elektronikkleingeräte sind zu den im jährlich erscheinenden Abfallkalender genannten Zeiten zur angegebenen Annahmestelle zu bringen.
 10. Schadstoffe sind nur zu den im jährlich erscheinenden Abfallkalender bekanntgegebenen Terminen und Annahmezeiten an den Schadstoffmobilen abzugeben.
 11. Strauch- und Baumastschnitt kann von Privathaushalten an den im jährlich erscheinenden Abfallkalender genannten Annahmestellen abgegeben werden, wenn er aufgrund seiner Menge, seines Umfanges oder seines Gewichtes nicht in die für Bioabfälle zugelassenen Behälter eingefüllt werden kann. Bei der Anlieferung gilt die Ausweispflicht, um den Wohnort Meschede nachzuweisen. Strauch- und Baumastschnitt von Gewerbetreibenden wird nicht angenommen.
- (8) Für den Verlust, oder die Beschädigung eines Abfallgefäßes, welche/r nicht auf das Entsorgungsunternehmen zurückzuführen ist, haftet der Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt.
- (9) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die für das Grundstück bereitgestellten und registrierten Abfallbehälter nicht mit Nachbargrundstücken vertauscht / getauscht werden. Mögliche, sich hieraus ergebene Gebührenerstattungsansprüche können gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht werden.
- (10) Verunreinigungen, die durch den Inhalt der aufgestellten Abfallbehälter auf der öffentlichen Verkehrsfläche entstehen, sind zeitnah vom Aufsteller zu beseitigen.
- (11) Verunreinigungen, die durch die Entleerung der Abfallbehälter auf der öffentlichen Verkehrsfläche entstehen, sind sofort vom Entsorger zu beseitigen.

§ 14 Häufigkeit der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter werden vorbehaltlich von Sonderregelungen im Abfallkalender der Stadt grundsätzlich wie folgt entleert:

80 l, 120 l u. 240 l Restmüllbehälter einschließlich der Zusatzbehälter „Windel- und Pflegetonne“ im Vier-Wochen-Turnus, 1.100 l Restmüllbehälter wöchentlich

80 l, 120 l u. 240 l Biomüllbehälter im Zwei-Wochen-Turnus

240 l, 1100 l Papier/Pappe/Kartonagen-Behälter im Vier-Wochen-Turnus

240 l, 1100 l Gelbe Tonne des Dualen Systems im Zwei-Wochen-Turnus

- (2) Die Entleerung erfolgt werktags ab 06:00 Uhr gemäß der Revieraufteilung im jährlich erscheinenden Abfallkalender. Änderungen der Abfuhrtagen werden durch die Stadt Meschede bekanntgegeben.
- (3) Die Abfuhr unterbleibt, wenn nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung die Abfallgefäße nicht an den festgesetzten Standorten zur Entleerung bereitgestellt werden.
- (4) Die Abfuhr unterbleibt, wenn nach § 11 Abs. 5 dieser Satzung die Abfallgefäße mehrfach in 3 Monaten überfüllt sind, so dass sich der Deckel nicht schließen lässt.
- (5) Die Abfuhr unterbleibt, wenn nach § 11 Abs. 6 dieser Satzung die Abfallgefäße falsch befüllt worden sind, so dass eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dieser Abfälle nicht stattfinden kann.

§ 15 **Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die ohne Hilfsmittel nicht zerkleinert werden können und die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigen und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Meschede von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgeföhrt.
- (2) Sperrige Abfälle, sind alle Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht fest mit dem Haus verbunden sind, wie Möbel, Kunststoffmöbel, Schränke, Teppiche, Matratzen, Lattenrost (Abfälle aus Metall sind der Metallschrottentsorgung zuzuführen.)

Bau- und Abbruchabfälle, sind alle Abfälle aus privaten Haushaltungen, die fest mit dem Haus verbunden sind, wie Laminate, Holzdielen, Fensterrahmen und zugehöriges Glas, Holztüren und Zargen, Kunststofftüren

- (3) Je Anforderung darf Sperrmüll auf einer Fläche von bis zu 12 m³ bereitgestellt werden (die Staffelung: 4 m³, 8m³, 12 m³). Zur Abfuhr bereitgestelltem Sperrmüll anderer Abfallbesitzer dürfen keine Gegenstände hinzugefügt werden.
- (4) Das Verfahren zur Anforderung der Entsorgung und zur Leistung einer gegebenenfalls festgesetzten Einzelfall-Gebühr wird in der zu dieser Satzung zu erlassenden Gebührensatzung sowie im jährlich erscheinenden Abfallkalender beschrieben.
- (5) Große Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall (insbesondere vom Sperrmüll) gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen. Sie werden im Zweiwochen-Turnus auf Anforderung entsorgt. Die Abholtermine für große Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden in dem jährlichen Abfallkalender bekannt gegeben. Einzelheiten zum Abholverfahren sind ebenfalls dem gültigen Abfallkalender zu entnehmen.
- (6) Kleine Elektro- und Elektronik-Altgeräte können an der im jährlich erscheinenden Abfallkalender angegebenen Annahmestelle abgegeben werden.

- (7) Sperrige Abfallgegenstände und große Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind zu den angemeldeten und vom Entsorgungsunternehmen bestätigten Terminen zur Abholung bereitzustellen; am Abholtag bis 06:00 Uhr, frühestens am Vorabend. Es darf keine Behinderung / Gefährdung des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs entstehen.

§ 16 Metallschrott

Reiner Metallschrott aus Haushaltungen kann bei der im jährlich erscheinenden Abfallkalender angegebenen Annahmestelle abgegeben werden.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich schriftlich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Die Aufstellung eines zusätzlichen 120 Liter Restmüllbehälters als Windel- und Pflegetonne kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 7 dieser Satzung durch den Grundstückseigentümer schriftlich beantragt werden. Nach Ablauf von 3 Jahren ist die Windeltonne gemäß § 11 Abs. 7 dieser Satzung abzumelden. Erfolgt keine Abmeldung wird das vergünstigte Windeltonnenvolumen in ein reguläres Restmüllvolumen umgewandelt.
Nach Ablauf von 3 Jahren ist zur Weiternutzung der Pflegetonne ein erneuter Nachweis eines Arztes zu erbringen. Wird kein Nachweis eingereicht, wird die Pflegetonne in ein reguläres Restmüllvolumen umgewandelt.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 dieser Satzung hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungzwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Meschede ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz eingeschränkt.

§ 19
Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20
Gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung
/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind und dass an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21
Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.
- (2) Gebührenpflicht besteht auch bei fehlender Abbestellung des Abfallgefäßes und / oder dessen Nichtnutzung.
- (3) Für widerrechtlich in Anspruch genommene Abfallgefäß wird die Abfallentsorgungsgebühr nach der Größe des Abfallgefäßes rückwirkend auf den 01.01. des entsprechenden Haushaltsjahres festgesetzt.

§ 22 **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberchtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz oder Teil eines Grundbesitzes, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Meschede zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungzwang in § 6 zuwider handelt;
 - c. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter, entgegen § 13 Abs. 7 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - e. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung befüllt;
 - f. Depotcontainer (Glascontainer, Altkleidercontainer) außerhalb der zulässigen Zeiten befüllt;
 - g. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder weg nimmt;
 - h. den Anzeige- und Auskunftspflichten nach § 11 Abs. 7 bzw. § 18 dieser Satzung nicht nachkommt;
 - i. Abfälle entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung auf denen der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, an den Containerstandorten ablagert oder in öffentlich bereitgestellten Abfallbehältern (Straßenpapierkörben) entsorgt;
 - j. als Grundstückseigentümer bzw. als anderer Berechtigter und Verpflichteter nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern und sonstigen Grundstücksnutzern zugänglich sind (§ 13 Abs. 6);

- k. nicht zugelassene Abfallbehälter zur Entleerung bereitstellt;
 - l. Verunreinigungen nach § 13 Abs. 10 nicht entfernt;
 - m. Sperrmüll entgegen § 15 Abs. 7 in gefährdender, behindernder oder belästigender Weise an öffentlichen Verkehrsflächen bereitstellt;
 - n. zu bereitgestelltem Sperrmüll entgegen § 15 Abs. 3 Gegenstände hinzufügt;
 - o. Depotcontainer (Glascontainer, Altkleidercontainer) falsch mit Restmüll, Bioabfall, Papiermüll oder Leichtverpackungen gefüllt oder die Säcke neben die Container stellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 50.000 geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meschede vom 16.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 15.12.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreis- und
Hochschulstadt Meschede vom 11.12.2024**

Folgende Abfälle sind von einer Einsammlung ausgeschlossen:

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel- und Huminrückstände, die nicht aus Haushaltungen stammen.
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z. B. verdorbene Pflanzenöle und Fettabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z. B. Fettabscheiderinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkereien.
4. Tierkadaver
5. Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe, und -beine.
6. Tierische Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle.
7. Abfälle aus Gerbereien, wie z. B. Äscherei- und Gerbereischlämme.
8. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z. B. Spuckstoffe bei Papiergegewinnung.
9. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleikräuze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätze, sowie Salzschlacken aus der Altaluminiumschmelze.
10. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Gichtgas und Natursteinschleifschlämme.
11. NE-Metallabfälle und –schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub, Cadmium, Kupfer- und Zinkabfälle.
12. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium, Zinn oder Chrom enthalten.
13. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme.
14. Karbidschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate.
15. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die nicht aus Haushaltungen stammen.
16. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus

Mineralölprodukten.

17. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme.
18. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen.
19. Explosivstoffe
20. Detergentien- und Waschmittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
21. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten.
22. Fäkalien aus Hauskläranlagen.
23. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches
 - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. ä.,
 - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
 - Streu und Exkremeante aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist.
24. Autowracks; soweit nicht von den kreisangehörigen Gemeinden nach § 20 Abs. 3 KrWG eingesammelt.
25. Altreifen
26. Schlämme aller Art mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %, brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche.
27. Schnee
28. Wasser und flüssige Abfälle jeder Art.
29. Altholz aus dem Gewerbebereich.
30. Bauschutt.
31. Mineralwolle und asbesthaltige Abfälle.
32. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.
33. Schlagabraum.

**Bekanntmachung der
1. Änderung vom 15.12.2025 zur Satzung über die Abfallentsorgung in
der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 11.12.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBI. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBI. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBI. I 2020, S. 2280 ff.)), des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennhaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBI. I 2017, S. 2234 ff.), der §§ 8 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I, S. 602), alle in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 11.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 11 „Anzahl und Größe der Abfallbehälter“ erhält folgende Fassung:

(1) „Jedes in der Stadt bebaute und zu Wohnzwecken genutzte Grundstück erhält mindestens:

- a. einen schwarzen Abfallbehälter mit schwarzem Deckel für Restmüll
- b. einen schwarzen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Biomüll
- c. einen schwarzen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Papier/Pappe/Kartonagen
- d. einen schwarzen Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Leichtverpackungen

Wenn festgestellt wird, dass die angeforderten Restmüll- und Bioabfallbehälter nicht ausreichen, hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung weiterer Behälter zu dulden, die ein Mindest-Abfall-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche als Berechnungsgrundlage haben. Bei der Anzahl der Grundstücksbewohner werden alle Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz, die im örtlichen Melderegister erfasst sind, berücksichtigt. Die Mindestbehältergröße ist in der Stadt auf 80 l festgelegt.
(2) Pro Restmüllbehälter stehen dem Grundstückseigentümer je ein schwarzer Abfallbehälter mit blauem Deckel für Papier/Pappe/Kartonagen und ein schwarzer Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Leichtverpackungen zu.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung der Angaben von Grundstückseigentümern bzw. Abfallbesitzern ermittelt. Wenn festgestellt wird, dass die angeforderten Abfallbehälter nicht ausreichen, hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung weiterer Behälter zu dulden.

(4) Jeder Grundstückseigentümer hat die Möglichkeit, dass zur Verfügung gestellte Abfallgefäßvolumen zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres entsprechend § 11 dieser Satzung zu ändern. Die Änderung ist bis zu 6 Wochen vor dem genannten Stichtag schriftlich zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen (Neubau, unbewohntes Grundstück, Eigentümer- und Mieterwechsel) oder mit Zustimmung der Stadt kann ein Austausch zum jeweils nächsten Monatsersten beantragt werden.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen gem. § 6 Abs. 1 und Abfälle aus

anderen Herkunftsbereichen gem. § 6 Abs. 2 anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird der gem. § 11 Abs. 1 berechnete Behälterbedarf zu dem zusätzlich zur Verfügung zu stellenden Behälterbedarf gem. § 11 Abs. 2 Satzung hinzugerechnet.

(6) Wird innerhalb von 3 Monaten bei Entleerungsterminen mehrfach festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, so erfolgt die Berechnung nach § 11 Abs. 1.

(7) Wird innerhalb von 3 Monaten auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass die Abfallbehälter, entgegen ihrer fraktionellen Bestimmung, mit Restmüll oder anderen Abfällen mehrfach falsch gefüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die entsprechenden Behälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvolumen der abgezogenen Behälter ersetzt. Ein Rücktausch der Behälter ist frühestens zum 01.01. des Folgejahres möglich.

(8) Privaten Haushalten mit besonderer Bedarfssituation durch ein höheres Aufkommen von Einwegwindeln bzw. Inkontinenzartikeln wird auf schriftlichen Antrag, neben einer regulären Restmülltonne, ein zusätzlicher 120 Liter-Restmüllbehälter als „Windel- und Pflegetonne“ zur Verfügung gestellt.

Anspruch auf eine zusätzliche Windel- und Pflegetonne haben:

a. Familien und Alleinerziehende mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

b. Personen in Privathaushalten, die nachweislich Inkontinenzartikel benötigen.

Der Bedarf für eine Windel- und Pflegetonne ist nachzuweisen. Bei Kleinkindern wird bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres der Anspruch auf eine Windel- und Pflegetonne unterstellt. Bei Personen, die Inkontinenzartikel benötigen, muss der Anspruch durch die Vorlage einer Bestätigung eines Arztes alle 3 Jahre nachgewiesen werden.

Je Anspruchsberechtigtem kann ein zusätzlicher 120 Liter Restmüllbehälter bereitgestellt werden.

Der Wegfall der Voraussetzungen ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Windel- und Pflegetonne ist zurückzugeben bzw. kann weiter zu dem Gebührensatz eines regulären Restmüllbehälters zur Verfügung gestellt werden.

Die Abfuhr der Windel- und Pflegetonne erfolgt zusammen mit dem regulären Restmüllbehälter im Vier-Wochen-Turnus.

Die Bereitstellung der Windel- und Pflegetonne erfolgt nur für das Grundstück, auf dem die betroffene Person melderechtlich erfasst ist. Es erfolgt keine Bereitstellung für Pflegeheime.“

§ 24 „Ordnungswidrigkeiten“ wird unter Absatz 1 wie folgt ergänzt:

„o. Depotcontainer (Glascontainer, Altkleidercontainer) falsch mit Restmüll, Bioabfall, Papiermüll oder Leichtverpackungen gefüllt oder die Säcke neben die Container stellt.“

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 15.12.2025
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister
Christoph Weber